

Kurztitel

Stabilitätsabgabegesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 111/2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2027

Abkürzung

StabAbgG

Index

32/08 Sonstiges Steuerrecht

Text**Höhe der Stabilitätsabgabe**

§ 3. (1) Die Stabilitätsabgabe beträgt für Kalenderjahre bis einschließlich 2029 für jene Teile der Bemessungsgrundlage gemäß § 2,

1. die einen Betrag von 300 Millionen Euro überschreiten und 20 Milliarden Euro nicht überschreiten, 0,033%,
2. die einen Betrag von 20 Milliarden Euro überschreiten, 0,041%.

(2) Die Stabilitätsabgabe beträgt für Kalenderjahre ab 2030 für jene Teile der Bemessungsgrundlage gemäß § 2,

1. die einen Betrag von 300 Millionen Euro überschreiten und 20 Milliarden Euro nicht überschreiten, 0,024%,
2. die einen Betrag von 20 Milliarden Euro überschreiten, 0,029%.

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2026

Gesetzesnummer

20007050

Dokumentnummer

NOR40279858